

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Mietanlagen

Stand: Februar 2017

Bedingungen für die Vermietung von Kompressoren und Druckluftzubehör der Fa. Karl Uhl GmbH

Seite 1 von 2

Für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für alle aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten die nachstehenden Bedingungen für die Vermietung von Kompressoren und Druckluftzubehör sowie ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, und zwar auch dann, wenn wir anderslautenden Bedingungen nicht widersprechen.

## I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Falls nichts abweichendes angegeben ist, sind alle unsere Angebote unverbindlich.
2. Bestellungen des Mieters können von uns innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Fax oder per Email) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes angenommen werden.
3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, vom schriftlich geschlossenen Mietvertrag, einschließlich dieser Bedingung, abweichende mündliche Abreden zu treffen.
4. Die in Katalogen, Prospekten, Internetpräsentationen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben oder Leistungen, Maße, Gewichte und dergleichen sind unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
5. Soll der Mietgegenstand für eine juristische Person angemietet werden, so hat der Ausleihende auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; andernfalls kommt der Mietvertrag zwischen dem Ausleihenden als Mieter und dem Vermieter zustande.

## II. Mietzeit/Haltungsbeschränkung bei Verzug

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Nimmt der Mieter an diesem Tag das Gerät nicht ab, sind wir nach vorheriger Mitteilung berechtigt, aber nicht verpflichtet, anderweitig zu vermieten.
2. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, hat die Rücklieferung in jedem Fall durch den Mieter zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Bei einer Mietdauer von mehr als 1 Monat beträgt diese Frist 1 Monat.
3. Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Ende der Mietzeit), wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf unserem Lagerplatz oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft und die Freimeldfrist gewahrt ist.
4. Wird von uns die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit mit dem dafür vereinbarten Tag der Absendung oder Abholung. Die Kosten für den Rücktransport sind dann vom ursprünglichen Mieter anteilig zu zahlen.
5. Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des vereinbarten Gerätes respektive Gerätetyps ein funktionell gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen.
6. Kommen wir mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so haften wir, und zwar nur im Falle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den Betrag, den der Mieter für die Mietzeit zu entrichten gehabt hätte, maximal jedoch 1 Monat unter Ausschluss aller weiterer Kosten.

## III. Gefahrenübergang, Mängelrüge und Haftung

1. Mit der Übergabe des Gerätes an den Mieter, Spediteur oder Dritte, hat der Mieter für die Gefahr des zufälligen Unterganges respektive der Verschlechterung, so z.B. auch Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er die Mietsache nicht zurückgeben kann (vgl. Abschnitt IX).
2. Der Mieter hat das Gerät bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und ggf. sofort zu rügen; ansonsten haftet er für alle bei der Rückgabe festgestellten Mängel, soweit er nicht das Gegenteil beweisen kann. Probe- und Einweisungserfolge bei Inbetriebnahme. Die Kosten für die Inbetriebnahme zahlt der Mieter.
3. Verborgene Mängel, die nach der Inbetriebnahme auffallen, sind uns unverzüglich schriftlich durch den Mieter anzuzeigen.
4. Rügt der Mieter nicht rechtzeitig, dann steht ihm ein Mietminderungsrecht für die Zeitspanne des Ausfalles des Gerätes nicht zu.
5. Im Falle begründeter Mängel, die wir zu vertreten haben, sind wir berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf unsere Kosten zu beheben. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind mit Ausnahme einer zulässigen Mietminderung wegen zeitweiligen Ausfalles ausgeschlossen. Die Mietzeit verlängert sich im Falle der Mängelbehebung um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht.
6. Ist der Mangel durch den Mieter zu vertreten, erfolgt dessen Beseitigung auf Kosten des Mieters; ein Minderungsrecht steht ihm nicht zu.
7. Alle weitergehenden Schadensansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchen Gründen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobe Fahrläs-

sigkeit oder Vorsatz trifft. Für normalen Verschleiß haftet der Vermieter (ausgenommen sind alle Wartungs- und Verschleißteile, die gemäß den Vorgaben des Herstellers in vorgegeben Intervallen ausgetauscht werden müssen).

8. Die Anweisungen in der Bedienungsanleitung sind einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
9. Der Mieter ist verantwortlich für die Kontrolle der Überwachungsinstrumente, in dem vom Hersteller vorgegebenen oder während der Inbetriebnahme durch unser Fachpersonal festgelegten Rhythmus.

## IV. Mietberechnung / Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

1. Bei der Berechnung des Mietzinses werden als Zeit für die Einsetzung des Mietgegenstandes bis zu 8 Stunden je Tag und bis zu 22 Tage/Monat zu Grunde gelegt. Der vereinbarte Mietzins fällt auch dann an, wenn die maximale Zeit/Woche/Tag je Monat nicht vollumfänglich genutzt wird.
2. Wird der Mietgegenstand durchschnittlich mehr als 40 Stunden/Woche genutzt, ist der Vermieter berechtigt, pro angefangene Stunde 1/40 des Wochenzinssatzes zusätzlich abzurechnen. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als 22 Tage/Monat, ist der Vermieter berechtigt, pro angefangenen Tag 1/22 des Monatszinssatzes zusätzlich abzurechnen. Der Mietpreis versteht sich ab jeweiligem Standort des Gerätes.
3. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst. Benötigtes Zubehör wird separat zusätzlich abgerechnet. Alle weiteren Kosten für Aus- und Abladen, Transport, Zusammenbau, Montage, Demontage, benötigte Hilfsmittel wie Autokrane, Tieflader etc., Absicherung, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. berechnen wir gesondert; bezgl. Versicherung vgl. Abschnitt IX, Ziffer 1.
4. Die Miete sowie die Nebenkosten sind wöchentlich bzw. monatlich im Voraus ohne jeglichen Abzug rein Netto zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das Gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird. Gegebenenfalls ist eine Kautions in angemessener Höhe für den Mietzeitraum zu stellen.

## V. Kündigung

1. Ein Kündigungsrecht für den über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossenen Mietvertrag steht beiden Parteien grundsätzlich nicht zu. Schließen die Parteien einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, so hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag
  - mit einer Frist von 3 Tagen durch Einschreibe-Brief zu kündigen, wenn das Mietverhältnis weniger oder gleich einem Monat bestanden hatte,
  - mit einer Frist von 7 Tagen durch Einschreibe-Brief zu kündigen, wenn das Mietverhältnis mehr als einen Monat bestanden hatte.

Sofern nicht eine andere Frist zwischen den Partnern vereinbart wurde.

Das Recht, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Anerkennung einer Frist zu kündigen, wenn
  - a) er nach Vertragsabschluss Kenntnis davon erlangt, dass über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder solches mangels Masse abgelehnt wurde.
  - b) er nach Mietvertragsabschluss Kenntnis davon erlangt, dass der Mieter die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
  - c) der Mieter ohne seine Einwilligung den Mietgegenstand oder einen Teil dessen nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder Dritten überlässt.
  - d) der Mieter mit der Zahlung von zwei Mietraten ganz oder teilweise im Verzug kommt.

Macht der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, ihm den hierdurch entstandenen Mietausfallschaden zu ersetzen.

3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittenen Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und anerkannt ist.
4. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld, zuzüglich 25% derselben, seine Ansprüche gegenüber Bauherren, bei denen die Geräte eingesetzt sind, jeweils an uns sicherungshalber ab.
5. Die Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

## VI. Stillliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit ver-

längert. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75% der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.

3. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

## VII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist für den An- und Abtransport des/der Mietgegenstandes/Mietgegenstände verantwortlich. Er verpflichtet sich, die Straßenverkehrsvorschriften, die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen eigenständlichen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter ist für die Ladungssicherung bei Eigentransport des/der Mietgegenstandes/Mietgegenstände verantwortlich.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
  - a) für fach- und sachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen und es während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und zu versichern (bez. Versicherung Abschnitt IX, Ziffer 1).
  - b) notwendige Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten nur durch uns vornehmen zu lassen.
  - c) das Gerät in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern (vgl. Abschnitt I Ziffer 3).
3. Wird das Gerät nicht in dem unter Ziffer 2 a-c) bezeichneten Zustand zurückgegeben, so sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters respektive dessen Beauftragten/Ablieferers, sofort mit der Instandsetzung auf Kosten des Mieters zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich im Falle, dass der Mieter die Mängel zu vertreten hat, bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung (vgl. Abschnitt I Ziffer 3). Entsteht uns in diesem Fall ein weiterer Schaden, so ist auch dieser zu ersetzen.
4. Der Mieter ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, irgendwelche Reparaturen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (vgl. Abschnitt VII Ziffer 2 a-c)). Im Falle eines Verstoßes stehen dem Mieter keinerlei Aufwendungsersatzansprüche zu. Im Übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben.
5. Wir sind berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und uns das Betreten der Baustelle bzw. des jeweiligen Einsatzortes zu erlauben.
6. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellen wir auf Wunsch entsprechende Datenblätter oder gegen Rechnung, Fachpersonal zur Verfügung.
7. Die Geräte sind im Einsatz bestmöglich gegen Verschmutzung und Wettereinflüsse zu schützen. Grundsätzlich sind sie am Mietende in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
8. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondernutzungsgenehmigungen und die Einhaltung von Schallschutzvorgaben sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.
9. Für Schäden, die durch die Anwendung der Mietgeräte Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Mieter, es sei denn, der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Sollte trotzdem der Vermieter haften, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter im Innenverhältnis von der Haftung frei zu stellen.

## VIII. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten und den Dritten von unseren Rechten durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.
3. Bei der Anmietung hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle entsprechend vorbereitet ist, d.h. ein ausreichender Stromanschluss vorhanden ist, die einwandfreie Zufahrt zur Baustelle gewährleistet ist und der Standort entsprechend vorbereitet ist. Für die Eignung des Untergrundes oder der Fundamente haftet der Mieter.
4. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1, 2 und 3, so ist er verpflichtet, uns alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## IX. Verlust der Mietgegenstände/Versicherung

1. Im Rahmen unserer Versicherungs-Generalpolice für Schäden am Gerät selbst, versichern wir die angemieteten Maschinen und Geräte, soweit in der

Mietpreisliste aufgeführt, nach ABMG in der Fassung von 2011 auf Maschinenbruch und Feuerschaden. Pro Versicherungsfall sieht diese Versicherung eine Selbstbeteiligung von € 1.000,- + MwSt. vor. Schäden durch Diebstahl und Raub des Mietobjektes sind mitversichert, wenn dieses sich in einem geschlossenen Raum oder auf einem umzäunten Gelände befindet. Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25%, mindestens jedoch € 250,- + MwSt. je Objekt und Schadensfall. Die Kosten der Versicherung und der Selbstbeteiligungen trägt der Mieter.

2. Der Mieter kann den Mietgegenstand gemäß den vorher genannten Bedingungen sofort nach Übernahme gegen die üblichen Gefahren zu unseren Gunsten selber versichern und bis zum Ende der Mietzeit versichert halten. Die Versicherung ist uns innerhalb der ersten Woche nachzuweisen. Kommt der Mieter der Versicherungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, die unter 1. genannte Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen. Der Mieter trägt die Versicherungskosten und über die Gefahr des zufälligen Unterganges respektive der Verschlechterung hinaus auch jeglichen weiteren Schaden (Abschnitt III Ziffer 1.) in der Zwischenzeit.

## X. Kauf-Miete

1. Falls die Vermietung unter der Bedingung erfolgt, dass der Mieter berechtigt ist, den Mietgegenstand bei Vorliegen bestimmter Umstände käuflich zu erwerben (Kauf-Miete), dann gelten für diesen Kaufvertrag unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt VI dieser Bedingungen, und zwar auch in seiner Erweiterung dahin, dass im Falle der Veräußerung des ehemaligen Mietgegenstandes an einen Dritten die Forderung gegen den Erwerber an uns abgetreten ist.
2. Das Gleiche gilt bei Käufen von Mietgegenständen außerhalb der sogenannten Kauf-Miete.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Betriebsstätten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aber des Vertrages durch Gesetzesänderung oder Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Wir nehmen nicht an dem Verbraucherschlichtungsverfahren teil.